

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BAYERISCHER MUSIKRAT e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) ^[1]Der Bayerische Musikrat beruht auf einem ausgewogenen und gleichberechtigten Zusammenwirken seiner Mitglieder aus allen Bereichen der Musik. ^[2]Auf dieser Grundlage will er in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung wirken und zur Pflege und Weiterentwicklung der Musikkultur beitragen.
- (2) Zweck des Bayerischen Musikrats ist die Förderung kultureller Zwecke sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich Musik, insbesondere die
 - a) Förderung des Musikschaffens in Bayern, Pflege der musikalischen Kultur und Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen in Wissenschaft und Praxis;
 - b) Optimierung der Bedingungen des Lehrens und Lernens in allen Bereichen der Musikerziehung;
 - c) Analyse, Sicherung und Optimierung der künstlerischen, beruflichen und sozialen Bedingungen für Musiker;
 - d) Förderung des musikalischen Nachwuchses auf allen Gebieten und Leistungsstufen, z.B. durch Entwicklung, Durchführung und fachliche Betreuung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettbewerben u.a.;
 - e) Förderung des Singens und Musizierens in ihrer gesamten Vielfalt, z.B. durch Entwicklung und Fortschreibung einheitlicher Aus- und Fortbildungsstandards (Beispiel: Prüfungsordnung für das Laienmusizieren);
 - f) Pflege und Ausbau von Kontakten und Begegnungen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.
- (3) Diese Zwecke erfüllt der Bayerische Musikrat insbesondere durch individuelle Förderung musikalisch besonders begabter Jugendlicher, Förderung des kulturellen Austauschs, fachliche Beratung bei Wettbewerben, Vermittlung und Durchführung von Dirigierkursen, fachliche Konzeption und Betreuung beim Aufbau landesweiter Einrichtungen zur Förderung

des musikalischen Nachwuchses (z.B. Bayerische Chorakademie mit Landesjugendchor), Ausbau landesweiter Kooperationen und Vernetzung von allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Musikwesens zur Förderung einer kontinuierlichen und inhaltlich abgestimmten Ausbildung, nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit sowie einen kontinuierlichen Dialog mit Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Medien.

- (4) ^[1]Der Bayerische Musikrat e.V. kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben selbstständige Rechtsträger wie die „Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH“ gründen, wobei der Bayerische Musikrat e.V. stets selbst auch weiterhin gemeinnützige Zwecke nach Absatz 2 unmittelbar verfolgt. ^[2]In diesem Fall unterstützt der Bayerische Musikrat die Projektarbeit u.a. durch die inhaltliche Zielsetzung der Projekte sowie durch deren Beratung und Überwachung durch geeignete Mitglieder des Präsidiums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bayerische Musikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Bayerische Musikrat hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
- a) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine,
 - b) Stiftungen,
 - c) sonstige Verbände, Institutionen, Organisationen und Arbeitsgemeinschaften, deren satzungsgemäße Aufgaben den Zielsetzungen des § 2 entsprechen und die eine landesweite Bedeutung haben.
- (3) Nicht gemeinnützige Mitglieder erhalten keine Leistungen, die über die gemeinnützigen Zielsetzungen des § 2 und § 3 hinausgehen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) ^[1]Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern berät das Präsidium. ^[2]Nach dessen Stellungnahme beschließt darüber die Mitgliederversammlung.
- (2) ^[1]Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. ^[2]Bei ordentlichen Mitgliedern ist im Antrag anzugeben, ob dieses dem Bereich des professionellen Musizierens oder des Laienmusizierens zugerechnet werden will.
- (3) ^[1]Die Zuordnung eines ordentlichen Mitglieds zum Bereich des professionellen Musizierens oder des Laienmusizierens erfolgt durch das Präsidium. ^[2]Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Mitgliederversammlung bei der Aufnahme.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

^[1]Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt wird. ^[2]Änderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr gelten. ^[3]Die Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder müssen nicht gleich sein, sondern können nach sachlichen Kriterien wie beispielsweise Größe, finanzieller Ausstattung und dergleichen differenzieren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Auflösung des Mitglieds oder bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Auflösung des Mitglieds ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ^[1]Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. ^[2]Ein nicht fristgerechter Austritt wird zum nächstmöglichen Termin wirksam.

- (4) ^[1]Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bayerischen Musikrat ist auf Initiative des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung möglich. ^[2]Er kann nur aus wichtigem Grund geschehen. ^[3]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt;
 - b) die Rechte eines anderen Mitgliedes verletzt hat;
 - c) durch sein Verhalten den Vereinszweck oder die Interessen des Bayerischen Musikrates gefährdet.
- (5) ^[1]Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. ^[2]Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Präsidium zu den Vorwürfen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu äußern. ^[3]Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Berücksichtigung einer eventuellen frist- und formgerechten Äußerung des Betroffenen schriftlich zu begründen und diesem per Brief bekannt zu machen.
- (6) ^[1]Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen; die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Präsidium einzureichen. ^[2]Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächstmöglichen Versammlung endgültig über den Ausschluss. ^[3]Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- ^[4]Nimmt das betroffene Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, nicht oder nicht fristgerecht wahr, unterwirft es sich damit gleichzeitig der Entscheidung durch das Präsidium. ^[5]Die Mitgliedschaft ist auf diese Weise mit der Zustellung des Beschlusses des Präsidiums endgültig beendet. ^[6]Eine Nachprüfung des Beschlusses durch die ordentlichen Gerichte ist dann ausgeschlossen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

§ 8 Beschlüsse der Mitglieder und des Präsidiums; Umlaufverfahren

- (1) ^[1]Die Beschlüsse der Mitglieder erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung der Mitgliederversammlung unter Anwesenheit der in der Versammlung Stimmberechtigten. ^[2]Beschlüsse der Stimmberechtigten können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.

- (2) ^[1]Ohne Versammlung können Beschlüsse der Mitglieder im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. ^[2]Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. ^[3]Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sein.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen trifft der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
- (5) Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder Onlineversammlungen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen für die Beschlüsse der Mitglieder gelten entsprechend für die Beschlüsse des Präsidiums.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) ^[1]Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ^[2]Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. ^[3]Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

^[4]Um eine ausgewogene Verwirklichung der in § 2 festgelegten Zwecke zu gewährleisten, hat die Gesamtheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Laienmusizierens und die Gesamtheit der Stimmen des professionellen Musizierens gleiches Gewicht.

^[5]Die ordentlichen Mitglieder des professionellen Musizierens haben jeweils eine Stimme. ^[6]Ordentliche Mitglieder aus dem Bereich des Laienmusizierens haben jeweils eine Stimme, bei mehr als 10.000 aktiven Mitgliedern entsenden sie zwei Stimmberechtigte. ^[7]Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist von dem ordentlichen Mitglied nachzuweisen, das sich darauf beruft. ^[8]Die Stimmen werden jedoch gewichtet nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

^[9]Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Bereichs (professionelles Musizieren oder Laienmusik) mit der niedrigeren Gesamtstimmzahl werden mit einem Faktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtstimmzahl des Bereichs mit der höheren Stimmzahl zu der des Bereichs mit der geringeren Stimmzahl ergibt, so dass sowohl der Bereich des professionellen Musizierens als auch der Bereich der Laienmusik insgesamt über jeweils 50% der Stimmen verfügen. ^[10]Die Präsidiumsmitglieder werden bei dieser Stimmgewichtung nicht eingerechnet, sie haben jeweils eine Stimme.

^[11]Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums;
- b) Entgegennahme des Haushaltsabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
- c) Entlastung des Präsidiums;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- e) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms für das folgende Geschäftsjahr;
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder;
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- h) Satzungsänderungen und Auflösung des Bayerischen Musikrates;
- i) Aufnahme und nach Anrufung Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Einrichtung/Gründung selbstständiger Rechtsträger nach § 2, Absatz 4.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Versammlungsordnung.

(5) ^[1]Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einmal jährlich in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. ^[2]Der vom Präsidium festgelegte Versammlungstermin muss zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform bekannt gegeben werden. ^[3]Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt.

- (6) ^[1]Mitglieder können bis vier Wochen vor Beginn der Versammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen. ^[2]Die Anträge haben schriftlich zu erfolgen und sind an das Präsidium zu richten. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (7) ^[1]Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. ^[2]Sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident verhindert, bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- (8) ^[1]Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ^[2]Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zehn gewählten weiteren Mitgliedern, die zu gleichen Teilen den Bereichen professionelles Musizieren und Laienmusizieren angehören müssen, darunter Vertreter der Sing- und Musikschulen, der Orchester, der Blasmusik- und der Chorverbände.
- (2) ^[1]Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. ^[2]Beide sind einzelvertretungsberechtigt. ^[3]Im Innenverhältnis nimmt der Vizepräsident die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten wahr.
- (3) ^[1]Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ^[2]Es bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. ^[3]Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ^[1]Die Kandidatur für das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt steht allen Persönlichkeiten des Musiklebens in Bayern offen. ^[2]Gehört der Präsident dem Bereich des professionellen Musizierens an, soll der Vizepräsident dem Bereich des Laienmusizierens angehören und umgekehrt. ^[3]Die Wahl des Präsidenten hat der Wahl des Vizepräsidenten sowie der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder voranzugehen.
- (5) ^[1]Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident während der laufenden Amtsperiode aus, bestellt das Präsidium bis zur Nachwahl durch die darauffolgende Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. ^[2]Scheidet eines der weiteren Präsidiumsmitglieder während der laufenden Amtsperiode aus, werden dessen Aufgaben innerhalb des Präsidiums neu verteilt, bis eine Nachwahl in der darauffolgende Mitgliederversammlung stattfindet. ^[3]Soweit es durch ein vorzeitiges Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern bedingte

Nachwahlen betrifft, werden diese jeweils für den Rest der laufenden Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds vorgenommen.

- (6) ^[1]Das Präsidium ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ^[2]Es beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ^[3]Darüber hinaus obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vollzug des Haushaltsplanes. ^[4] Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Präsidium kann zur Führung seiner Geschäfte einen Generalsekretär und/oder einen Geschäftsführer berufen und abberufen.
- (8) Das Präsidium nimmt in seiner Gesamtheit die Gesellschafterrechte gemäß § 2 Abs. 4 wahr.
- (9) ^[1]Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft mindestens viermal jährlich Sitzungen ein. ^[2]Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens sechs Präsidiumsmitglieder verlangen. ^[3]Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und soll den Mitgliedern wenigstens vier Wochen vor der Sitzung zugehen. ^[4]Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ^[5]Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ^[6]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassungen des Präsidiums die Bestimmungen des § 8.
- (11) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzierung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Bayerische Musikrat wird finanziert durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) freiwillige Leistungen der Mitglieder,
 - c) Zuwendungen des Freistaates Bayern,
 - d) Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben gemäß Haushaltsplan gelten nur insoweit als genehmigt, als sie durch Vermögen und Einnahmen gedeckt sind.
- (3) ^[1]Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ^[2]Die jährlich vorzunehmende interne Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die buchhalterische Prüfung. ^[3]Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Auflösung

- (1) ^[1] Der Beschluss über die Auflösung des Bayerischen Musikrats bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ^[2] Die Mitgliederversammlung ist für den Beschluss über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. ^[3] Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 2 durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (4) ^[1] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH zwecks Verwendung zur Förderung der Musik. ^[2] Falls diese Gesellschaft nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, es zweckgebunden zur Förderung der Musik einzusetzen.

§ 13 Satzungsanpassung

- ^[1] Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Bestimmungen der Satzung, die lediglich einer redaktionellen Bearbeitung bedürfen, zu ändern oder Änderungen und Ergänzungen der Satzung in dem Umfang vorzunehmen, als diese durch Vorgaben des Finanzamts oder von Gerichten bestimmt sind; die sonstige Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt. ^[2] Solche Änderungen sind den Mitgliedern zeitnahe in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Ämter im Bayerischen Musikrat können ungeachtet der im Satzungstext verwendeten Sprachform unabhängig vom individuellen Geschlecht übernommen und ausgeübt werden.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2022 und tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.